

I. Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Bedingungen) gelten für alle (auch zukünftigen) Geschäfte mit unseren Geschäftspartnern (Besteller). Ergänzend gelten das für Rechtsbeziehungen inländischer Partner in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht sowie die Incoterms 1953, soweit nicht diese Bedingungen oder besondere Vereinbarungen etwas anderes bestimmen. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltslos ausführen.
2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Bestellers ist, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, Hagen; Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versand- oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Besteller befindet. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist Hagen. Wir behalten uns jedoch vor, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S. von § 310 Abs. 1 BGB., juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

II. Angebot

Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

III. Zahlung und Preise

1. Die vom Besteller geschuldete Zahlung hat bis spätestens zum 15. des der Lieferung folgenden Monats zu erfolgen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Für die Entsorgung der Verpackung hat der Besteller Sorge zu tragen. Bei Bündelung verweigern wir Brutto für Netto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Ihnen sind die bei Angebotsabgabe bzw. Auftragsbestätigung geltenden öffentlichen Abgaben, Versicherungsprämien und andere Nebenkosten zugrundegelegt. Erhöhen sich diese Kosten oder entstehen sie nach Angebotsabgabe bzw. Auftragsbestätigung neu, können sie, ebenso wie zulässige Preisänderungen durch unsere Lieferwerke, auch noch nachträglich gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden.
2. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
3. Nehmen wir aufgrund besonderer Vereinbarungen Wechsel oder Checks an, wird die Schuld erst durch die Einlösung getilgt. Alle Kosten durch ihre Hereinnahme trägt der Besteller.

IV. Lieferung

1. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Verzugszinsen werden i.H.v. 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Im Zeitpunkt des Annahme- oder Schuldnerverzuges geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in diesem Zeitpunkt auf den Besteller über.
2. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen. Alle Finanzierungsabreden, Nachlässe oder sonstige Sondervorteile fallen fort, sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Bestellers werden sofort fällig, auch wenn Wechsel entgegen genommen sind. Wir sind auch berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Verzugsfolgen treten auch ein, wenn die Nichteinhaltung der Zahlungstermine ihre Ursache in Schwierigkeiten der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik Deutschland hat oder wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind. Der Nachweis solcher Umstände gilt vor allem durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht. Die Vorlage der Auskunft kann nicht verlangt werden.
3. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung zum Versand übergeben oder dem Besteller versandbereit gemeldet wird. Mangels besonderer Vereinbarung wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert, der Versand nach bestem Ermessen, doch ohne Verantwortung für die Wahl des Transportmittels und Weges durchgeführt. Eine Versicherung der Ware erfolgt nach Wunsch auf Kosten des Bestellers. Versandbereit gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir befugt, sie nach bestem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und als geliefert zu berechnen.
4. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Fragen und die rechtzeitige Beibringung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Bescheide voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
5. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

V. Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
2. Bei vertragwidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungslos ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endwert einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt:

- a) Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, endet mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.
 - b) Der Käufer tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab.
 - c) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Faktura-Endwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
 - d) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endwert einschließlich Mehrwertsteuer) mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen eines echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
7. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug bzw. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall ist der Verkäufer vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

8. Verpfändung oder Sicherungsüberbereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig.
9. Der Käufer vermahnt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er tritt die Entschädigungsansprüche, die ihm aus versicherungspflichtigen Schäden gemäß Ziffer V.3. gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Faktura-Endwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
10. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

VI. Unzulässige Weiterleitung

1. Für den Export verkaufte Ware darf durch den Besteller weder in unverarbeitetem Zustand in der Bundesrepublik Deutschland belassen, dorthin zurückgeliefert, zurückverbracht oder in ein anderes als das in der Bestellung genannte Bestimmungsland geliefert oder verbracht werden, noch in der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet werden; über den Verbleib der Ware ist auf unser Verlangen Nachweis zu führen.
2. Die in Ziff. 1. genannte Verpflichtung hat der Besteller, einschließlich der Verpflichtung zur Weitervergabe, auf einzelne Abnehmer zu übertragen. Er hat die daraus entstehenden Ansprüche geltend zu machen und uns auf Verlangen seine Ansprüche auf Nachweis, Schadensersatz und Vertragsstrafe abzutreten. Er ist ferner verpflichtet, uns von Verstößen seiner Abnehmer gegen die ihnen auferlegten Pflichten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Der Besteller hat uns eine Vertragsstrafe von 30 % des Kaufpreises zu zahlen und ggf. weitergehenden Schaden zu ersetzen, wenn er oder einer seiner Abnehmer gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstößt.
4. Als Export gilt nur die Lieferung in ein Gebiet außerhalb des gemeinsamen Marktes der EG.

VII. Haftungsausschluss und Gewährleistung

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollen sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind gem. § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
2. Für Ila und deklassiertes Material ist hier die Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung bzw. Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB und § 634a Abs. 1 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
4. Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfreie Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine oder die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner der Inhalt der vorgenannten Ziffer entsprechend.
9. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
10. Weitergehende oder andere als hier in VII. geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

Hiermit verlieren alle vorherigen auf der Rückseite unserer Auftragsbestätigungen und Rechnungen abgedruckten Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.